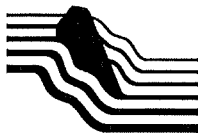


GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 21. November 2023

Bericht und Antrag

betreffend

Erlass einer Verordnung über die Feuerwehropflichtersatzabgabe in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat am 2. März 2023 dem Beitritt der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zum neuen Feuerwehrverband Neuhausen-Oberklettgau (NOK) auf den 1. Januar 2024 zugestimmt.

Damit ersetzt die Verbandsordnung des Zweckverbandes NOK die Feuerwehrordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, welche auf den 31. Dezember 2023 aufgehoben wird. Die Festlegung der Höhe und Erhebung der Ersatzabgabe liegt, gemäss Artikel 23, Ziffern 3 und 4 der Verbandsordnung NOK weiterhin in der Verantwortung der Verbandsgemeinden.

Art. 23 Verbandsordnung NOK

³ Die Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen, bzw. dem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie bei eingetragener Partnerschaft. Der Prozentsatz und die Ersatzabgabe werden durch die Verbandsgemeinden einzeln festgelegt.

⁴ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

2. Verordnung über die Feuerwehropflichtersatzabgabe in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Mit der beiliegenden Verordnung wird eine separate Rechtsgrundlage zur Feuerwehropflichtersatzabgabe der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall geschaffen.

Dabei wird der sowohl der bisherige Inhalt (mit kleinen grammatikalischen Änderungen) und insbesondere auch der Ansatz unverändert in die separate Verordnung übernommen.

Synopse Feuerwehrordnung / Verordnung über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall, NRB 550.100	Verordnung über die Feuerwehrpflichtersatz- abgabe der Gemeinde Neuhausen am Rhein- fall, NRB 550.102
Art. 13	Art. 2
2 Die Ersatzabgabe beträgt 0.42% vom steuer- pflichtigen Einkommen und beträgt maximal 600.00 Franken pro Person.	1 Die Ersatzabgabe beträgt 0.42 % vom steu- erpflichtigen Einkommen, maximal Fr. 600.-- pro Person.
3 Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben- den Personen beträgt die Ersatzabgabe 0.21 % des steuerpflichtigen Gesamteinkom- mens, im Maximum jedoch 600.00 Franken je pro Person.	2 Bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben- den Personen beträgt die Ersatzabgabe 0.21 % des steuerpflichtigen Gesamteinkom- mens, im Maximum Fr. 600.-- pro Person.

3. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

- Die Verordnung über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (NRB 550.102) wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 14 lit a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger

Gemeindepräsident


Barbara Pantli

Gemeindeschreiberin

Beilage:

Verordnung über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe